

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.
—

ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY
—

PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

ECCHR Dossier

Generalmajor Jagath Dias

**Stellvertretender Botschafter für Deutschland, Schweiz und Vatikanstaat
Botschaft von Sri Lanka, Niklasstraße 19, 14163 Berlin, Deutschland**

*Mutmaßliche Kriegsverbrechen begangen von der 57. Division unter Befehl von
Generalmajor Dias im Norden Sri Lankas zwischen April 2008 und Mai 2009*

Berlin, Januar 2011

Einleitung

Am 19. Mai 2009 wurde der seit Jahrzehnten andauernde Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE) aufgrund einer vollständigen militärischen Niederlage der LTTE seitens der sri-lankischen Regierung offiziell für beendet erklärt. Die letzte Phase des bewaffneten Konflikts (der sogenannte Eelam-Krieg IV) begann am 26. Juli 2006, als die sri-lankische Luftwaffe LTTE-Positionen in der Nähe von Mavil Aru angriff. Insbesondere in den letzten Monaten des Konflikts, als Divisionen und Spezialeinheiten der sri-lankischen Armee in bisher von der LTTE kontrolliertes Gebiet vordrangen, litt die verbleibende Zivilbevölkerung durch intensiven Artilleriebeschuss, zwangsweise Vertreibungen, Mangel an Wasser, Nahrung und medizinischem Material und fehlende Schutzmöglichkeiten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon sprach am 1. Juni 2009 von untragbar hohen („*unacceptably high*“) Verlusten unter der Zivilbevölkerung in dem Konflikt.¹ In einer geheimen Depesche der Botschaft der Vereinigten Staaten in Colombo vom 15. Januar 2010 wird die Verantwortung für die Begehung von Kriegsverbrechen der höchsten zivilen und militärischen Führung des Landes zugerechnet, Präsident Rajapaksa und seine Brüder sowie der Oppositionskandidat General Fonseka eingeschlossen („*the country’s senior civilian and military leadership, including President Rajapaksa and his brothers and opposition candidate General Fonseka*“).²

Schon kurz nach dem Ende des Konflikts begann die sri-lankische Regierung damit, mehrere führende militärische Befehlshaber in ihre Vertretungen im Ausland zu schicken: Generalmajor Shavendra Silva zur Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York, Generalmajor Prasanna Silva nach London, Generalmajor Udaya Perea nach Malaysia, Generalmajor Nanda Mallawarachchi nach Indonesien sowie Generalmajor Amal Karunasekara nach Eritrea. Der befehlshabende Offizier der 57. Division, Generalmajor Jagath Dias wurde an die Botschaft in Berlin berufen, die Sri Lanka auch in der Schweiz und im Vatikanstaat repräsentiert.

Mit dem Vorwurf der Verantwortlichkeit von Jagath Dias für die Begehung von Kriegsverbrechen konfrontiert, äußerte sich die deutsche Bundesregierung am 27. April 2010 auf eine Frage von Mitgliedern des Bundestages hin wie folgt:

„[...] 33. Wie viele neue Diplomatinen und Diplomaten hat die Regierung Sri Lankas nach offizieller Beendigung des Bürgerkriegs in die Bundesrepublik Deutschland entsandt, und anhand welcher Kriterien erfolgte ihre Akkreditierung?

Seit der offiziellen Beendigung des Bürgerkriegs hat die Regierung Sri Lankas einen neuen Diplomaten an seine Botschaft in Berlin entsandt.

Bei der Akkreditierung ausländischer Diplomatinen und Diplomaten lässt sich die Bundesregierung vor allem von den in dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen (WÜD) enthaltenen Grundsätzen leiten. Dieses gewährt

¹ UN News Centre, “Civilian casualties in Sri Lanka conflict ‘unacceptably high’ – Ban”, 1. Juni 2009, www.un.org/apps/news/printnewsAr.asp?nid=30984.

² WikiLeaks Staff, “Sri Lanka - Ambassador reports Sri Lankan President responsible for ‘alleged war crimes’”, 1. Dezember 2010, www.wikileaks.ch/Ambassador-reports-Sri-Lankan.html; Depesche Nr. 10COLOMBO32, www.wikileaks.ch/cable/2010/01/10COLOMBO32.html.

allen Staaten grundsätzlich das Recht, das diplomatische Personal seiner Auslandsvertretungen – mit Ausnahme z. B. des Botschafters und von Staatsangehörigen des Empfangsstaats – frei auszuwählen und um dessen Akkreditierung beim Empfangsstaat nachzusuchen bzw. ihm die Tätigkeitsaufnahme an seiner Vertretung in Deutschland zu notifizieren. Sollten dem Empfangsstaat in Bezug auf das diplomatische Personal ausländischer Vertretungen Tatsachen bekannt werden, die mit der Aufnahme bzw. Fortsetzung einer diplomatischen Tätigkeit an einer Auslandsvertretung unvereinbar sind, bleibt es ihm unbenommen, das betroffene diplomatische Personal noch vor der Einreise in den Empfangsstaat zur Persona non grata zu erklären oder diese Erklärung auszusprechen, wenn diese Tatsachen erst nach der Tätigkeitsaufnahme an der Auslandsvertretung bekannt werden.

34. Inwiefern ist die Bundesregierung bei der Akkreditierung sri-lankischer Diplomatinen und Diplomaten Hinweisen nach einer möglichen Beteiligung an früheren Kriegsverbrechen durch internationale Strafverfolgungsbehörden und Medien nachgegangen, und zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?

Bei der Akkreditierung des in der Beantwortung zu Frage 33 erwähnten neuen sri-lankischen Diplomaten ist Hinweisen, die im Zusammenhang mit der vormaligen Tätigkeit des Diplomaten als Generalmajor der sri-lankischen Streitkräfte während des Bürgerkriegs standen, nachgegangen worden. Diese ließen sich jedoch nicht substantzieren.“³

Anstelle ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, Vorwürfe von Kriegsverbrechen zu ermitteln und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, stellte die deutsche Regierung einem mutmaßlichen Täter von Kriegsverbrechen einen diplomatischen Pass aus. Dies erlaubt Generalmajor Dias nun unter anderem, Mitglieder der tamilischen Gemeinde in Deutschland einzuschüchtern, wenn diese etwa wegen einer Verlängerung ihres Passes mit der Botschaft in Kontakt treten müssen. Generalmajor Dias wird in Deutschland aber nicht nur geduldet, sondern ganz im Gegenteil arbeiten deutsche Sicherheitsbehörden in Ermittlungen gegen mutmaßliche LTTE-Unterstützer aktiv mit ihm zusammen.⁴ Ähnliches wird auch aus der Schweiz berichtet.

Dieses Dossier beabsichtigt, den Vorwurf der Begehung von Kriegsverbrechen durch die 57. Division von Generalmajor Dias zu substantzieren. Nach einer Analyse der Truppenbewegungen, wie sie auf offiziellen Internetseiten der sri-lankischen Regierung beschrieben werden, und unter Berücksichtigung von Berichten von Regierungen und internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie von Aussagen von Augenzeugen, wird überaus deutlich, dass eine Vielzahl von Kriegsverbrechen von den sri-lankischen Streitkräften sowie der LTTE begangen wurden. Verantwortlich hierfür sind auch die höchsten militärischen Befehlshaber und zivilen Vertreter, wie sie etwa von der US-Botschaft identifiziert wurden. Auf Seiten der LTTE wurden nahezu alle hochrangigen Anführer, die das größte Maß der Verantwortlichkeit für Verbrechen der LTTE trifft, in den letzten Tagen des Konflikts getötet.

³ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1530, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701530.pdf>.

⁴ Verlässliche Quellen berichteten ECCHR hierüber; siehe auch Sunday Island Online, Sujeeva Nivunhella, „Lankan Mission gave sensitive info to German intelligence“, www.lankamagazine.com/2010/03/06/lankan-mission-gave-sensitive-info-to-german-intelligence.

Das ECCHR hat während der letzten Phase des bewaffneten Konflikts begonnen, für eine unabhängige Ermittlung der Vorwürfe von Verletzungen des internationalen Rechts beider Konfliktparteien in Sri Lanka einzutreten und fordert, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Arbeit des ECCHR beinhaltet die Veröffentlichung einer Studie über die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Sri Lanka, eine Vorlage bei dem VN-Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women [CEDAW]) betreffend die sexuelle Gewalt gegen Frauen im bewaffneten Konflikt in Sri Lanka sowie die Vorlage von zwei Augenzeugenberichten an das Expertengremium für Sri Lanka des UN-Generalsekretärs.⁵ ECCHR wird auch weiterhin zu diesen Themen arbeiten.

ECCHR verlangt von der deutschen und schweizerischen Regierung, dass sie die Anschuldigungen der Begehung von Kriegsverbrechen durch die 57. Division von Generalmajor Dias und seine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ernst nehmen. Die beiden Regierungen müssen reagieren, das Diplomatenvisum von Generalmajor Dias zurücknehmen und ihn zur *persona non grata* erklären.⁶ Außerdem sollten beide Regierungen und die zuständigen Ermittlungsbehörden beider Länder die Eröffnung von Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlicher in Sri Lanka begangener Kriegsverbrechen ernsthaft prüfen. Zahlreiche Augenzeugen und Experten stehen in Europa zur Verfügung um eine erste gut begründete Einschätzung zu diesen Vorwürfen zu erhalten. ECCHR steht gerne bereit, entsprechende Kontakte zu vermitteln.

⁵ Siehe www.ecchr.de/sri-lanka.404.html.

⁶ Vgl. Artikel 9 der Wiener Diplomatenrechtskonvention von 1961, http://treaties.un.org/doc/Treaties/1964/06/19640624%2002-10%20AM/Ch_III_3p.pdf.

GENERALMAJOR JAGATH DIAS



1) Generalmajor Dias

Nanayakkara Agarage Jagath Chulanaga DIAS, genannt Jagath Dias, ist ein Offizier mit dem Rang eines Generalmajors (GM) der sri-lankischen Armee. Seit dem 18. September 2009 ist er stellvertretender Botschafter der sri-lankischen Botschaft in Berlin, die ebenfalls für die Schweiz und den Vatikanstaat zuständig ist.⁷ In Sri Lanka war er als Offizier dem Gajaba Regiment zugeordnet. Im Februar 2007 wurde er zum befehlshabenden Hauptoffizier der neu gegründeten 57. Division ernannt, welche aus der 571., 572., 573. und 574. Brigade bestand. GM Dias war der dienstälteste befehlshabende Hauptoffizier in der letzten Phase des Konflikts.⁸

Die sri-lankische Armee

Das Armeegesetz von 1949 begründet die Entstehung der Ceylon Armee. Die Streitkräfte sind in die sri-lankische Armee, die sri-lankische Marine und die sri-lankische Luftwaffe unterteilt. Die Armee setzt sich aus mehreren Divisionen, die ihrerseits mehrere Brigaden umfassen, zusammen. Während der letzten Phase des bewaffneten Konflikts mit den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) waren insgesamt dreizehn Befehlshaber im Einsatz, vier von ihnen mit dem Rang eines Generalmajors (dritthöchster Rang in der sri-lankischen Armee).

⁷ Laut der offiziellen Internetseite der Botschaft in Berlin: www.srilanka-botschaft.de.

⁸ Internetseite der sri-lankischen Armee, "Commander Salutes His Troops in Wannai", 22. Mai 2009, www.army.lk/detailed.php?NewsId=524; siehe auch Daily News, "through the lens – a triumphant march from Mavil Aru to Mullaitivu", 20. Februar 2009, www.dailynews.lk/2009/02/20/Through%20the%20lens%20-%20Page%202.pdf.

2) Positionen der 57. Division und Vorfälle in diesen Gebieten

In diesem Abschnitt werden die Bewegungen und Positionen der 57. Division beschrieben. Mutmaßliche Kriegsverbrechen, die zu der Zeit begangen wurden als die 57. Division ihre Stellungen in Tatortnähe hatte, werden dargestellt. Bei der Auswahl einzelner Vorfälle hat ECCHR das zur Verfügung stehende Material vorsichtig und zurückhaltend ausgewertet. Die meisten Beschreibungen von Vorfällen stammen von seriösen und verlässlichen Quellen, wie etwa der International Crisis Group, Human Rights Watch oder internationalen Medien. Darüber hinaus hat ECCHR zwei Augenzeugen getroffen, um Eindrücke über das Ausmaß der Vorfälle und Vorwürfe aus erster Hand zu erhalten. Verschiedene Vorfälle, von denen in anderen, weniger verlässlichen Quellen berichtet wird, sind nicht Bestandteil dieses Dossiers oder entsprechend bezeichnet.

Der offiziellen Internetseite des sri-lankischen Verteidigungsministeriums zufolge können verschiedene Einsatzorte der 57. Division unter dem Befehl von Generalmajor Dias festgestellt werden (für genaue Ortsbestimmungen benutzen Sie bitte die Karte des VN Büros für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten – UN OCHA, in Anlage 1 zu diesem Dossier):

- The Final Countdown:
www.defence.lk/new.asp?fname=20090117_03
- Übersicht über den Verlauf der Kampfhandlungen (“Battle Progress Map“):
www.defence.lk/orbat/Default.asp
- Verlauf der Kampfhandlungen („The Battle Progress“):
www.defence.lk/new.asp?fname=20080623_02
- Zeitschiene der Kampfhandlungen der 57. Division („Timeline of the 57 Division Battles“):
www.defence.lk/new.asp?fname=20080822_Ob_MWest

Die nachfolgend beschriebenen Vorfälle stellen nur einige ausgewählte Beispiele dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zahlreiche Zeugen (Ärzte, humanitäre Helfer, Journalisten, Binnenvertriebene, Flüchtlinge, Einwohner und andere), die zwischen Januar und Mai 2009 in dem Gebiet zwischen Kilinochchi und Mullaitivu anwesend waren, übereinstimmend über ununterbrochene Luftbomben- und Artillerieangriffe auf dieses Gebiet berichten.⁹ Die Angriffe in dieses Gebiet kamen aus Richtung der Stellungen der sri-lankischen Armee, während die LTTE aus diesem Gebiet heraus in Richtung dieser Stellungen schoss. Zudem flog die sri-lankische Luftwaffe unzählige Angriffe in diesem Gebiet. Am stärksten erschüttern die Berichte über das tägliche Eintreffen von zahlreichen verstümmelten Verwundeten und Leichen in dem regierungsgeführten Krankenhaus in Puthukkudiyiruppu sowie in einigen provisorischen Krankenstationen sowie gezielte Angriffe auf eben diese Krankenhäuser und -stationen.¹⁰ Human Rights Watch berichtet von etwa 5.150 zivilen Opfern einzig im kurzen Zeitraum vom 20. Januar bis zum 13. Februar (1.123

⁹ Zeugenaussage gegenüber ECCHR, 5. November 2010; Human Rights Watch, “War on the Displaced”, 19. Februar 2009, S. 10-18, www.hrw.org/en/reports/2009/02/19/war-displaced-0#_Toc222803896.

¹⁰ Human Rights Watch, “War on the Displaced”, 19. Februar 2009, S. 3 und 17.

Tote und 4.027 Verletzte).¹¹ Eine Liste von Patienten des Krankenhauses in Puthukkudiyiruppu beinhaltet Namen und Daten von 573 Verletzten des Konflikts, von denen 75 verstarben, für den Zeitraum vom 1. bis 26. Januar.¹²

Im Januar 2009 führten zwei Divisionen der sri-lankischen Armee die Operationen westwärts in Richtung Mullaitivu: die 58. Division und die 57. Division von Generalmajor Dias. Die verwendeten Raketenabschussrampen (multi-barel rocket launchers – MBRL) konnten bis zu vierzig Raketen zur selben Zeit abfeuern und damit Zielgebiete großflächig zerstören. Ihre Reichweite beträgt zwischen fünf und mehr als zwanzig Kilometer.¹³ Damit konnte die 57. Division das gesamte Gebiet östlich von Kilinochchi bis nach Mullaitivu von ihren Stellungen aus jederzeit erreichen.

A) April 2008: Madhu

Im April 2008 war die 57. Division in der Gegend von Madhu im Einsatz. Die sri-lankische Armee gibt auf ihrer Internetseite an, dass Madhu am 25. April 2008 von den Truppen eingenommen wurde.¹⁴

¹¹ Human Rights Watch, “War on the Displaced”, 19. Februar 2009, S. 3; insgesamt geht die Zahl der getöteten Zivilisten in die zehntausende und es befanden sich mehr als 330.000 Zivilisten im Kampfgebiet, siehe International Crisis Group, “War Crimes in Sri Lanka”, crisis report no. 191, 17. Mai 2010, S. 5, Fn. 23.

¹² Human Rights Watch, “War on the Displaced”, 19. Februar 2009, S. 3.

¹³ International Crisis Group, “War Crimes in Sri Lanka”, crisis report no. 191, 17. Mai 2010, S. 13.

¹⁴ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Holy Madhu Church liberated by Security”, 28. April 2008, www.army.lk/opdetail.php?id=31; siehe auch Daily News, “through the lens – a triumphant march from Mavil Aru to Mullaitivu”, 20. Februar 2009, www.dailynews.lk/2009/02/20/Through%20the%20lens%20-%20Page%209.pdf.



Madhu, 24. April 2008

Während der Kämpfe um Madhu¹⁵ wurde sowohl von der BBC als auch von sri-lankischen Zeitungen folgender Vorfall aus den ersten Tagen im April 2008 berichtet: In Madhu gibt es ein christliches Kirchengelände, auf dem sich auch der Schrein „Our Lady of Madhu“ befindet. Das Kirchengrundstück war häufiger Anlaufpunkt für schutzsuchende Flüchtlinge.¹⁶ Am Dienstag den 1. April 2008 beklagt der Bischof von Mannar, Pfarrer Dr. Rayappu Joseph, in einem offenen Brief: Mehrmals sind Granaten auf das Kirchengrundstück gefallen und viele von den Anwesenden waren gezwungen, das Grundstück zu verlassen, während die Priester und Kirchenangehörige, die geblieben sind, in Angst leben und Zuflucht in Bunkern suchen müssen (*“Shells are falling within the church premises several times and many of those staying there have been compelled to leave, while priests and the other church workers who are still remaining, live in fear and are being forced to seek shelter in bunkers.”*).¹⁷ Kirchenoffizielle berichteten, Granaten explodieren in der Nähe des Schreins der ‚Our Lady of Madhu‘, da die sri-lankische Armee seit Mittwochnachmittag aus Richtung der Gegenden von Periya Pandivirichchaan und Chinna Pandivirichchaan unaufhörlich Granaten abfeuert. Der Artilleriebeschuss wurde nur für zwei Stunden von 3:30 Uhr bis 5:30 Uhr am Dienstag eingestellt (*“Shells were exploding near the shrine of Our Lady of Madhu as the SLA continued to fire shells from Periya Pandivirichchaan and Chinna Pandivirichchaan areas since noon Wednesday. The shelling ceased for only two hours from 3:30 a.m. till 5:30 a.m.”*).

¹⁵ Sunday Observer in: Lanka Times, „Recapture of Madhu Church from LTTE a big victory for Forces“, www.lankatimes.com/fullstory.php?id=22641.

¹⁶ BBC news, 8. April 2008, http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/7336855.stm.

¹⁷ Offener Brief des Bischofs von Mannar, <http://omiusajpic.org/files/2008/06/madhu-appeal-by-mannar-bishop-01apr08.pdf>.

on Thursday.”).¹⁸ Die Behauptung der sri-lankischen Regierung, das Kirchengelände sei von Rebellen genutzt worden, konnte nicht durch unabhängige Quellen bestätigt werden.¹⁹ Vielmehr drängte der Bischof von Mannar beide Konfliktparteien dazu, das Kirchengebiet als Friedenszone zu respektieren.²⁰

Die Regel Nr. 40 der Studie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zum humanitären Völkergewohnheitsrecht verpflichtet jede Konfliktpartei, Institutionen zu respektieren, die der Religion gewidmet sind, so wie etwa Kirchen.²¹ Diese Vorschrift gilt gleichermaßen in nicht-internationalen Konflikten und Verstöße sind strafrechtlich als Kriegsverbrechen in internationalen sowie nationalen Abkommen und Gesetzen sanktioniert.²² Art. 8 (2)(e)(iv) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) besagt beispielsweise, dass ein vorsätzlicher Angriff auf Gebäude, die dem Gottesdienst gewidmet sind, sofern diese nicht militärische Ziele sind, ein Kriegsverbrechen darstellt. Es muss ergänzt werden, dass auch die Anwesenheit von Rebellen auf dem Kirchengelände keinen Angriff auf die Kirche als solche erlaubt hätte. In einem solchen Fall hätten beide Konfliktparteien nach internationalem Recht ein Kriegsverbrechen begangen, indem sie das Kirchengebäude vorsätzlich angegriffen und andererseits eine Institution, die der Religion dient, besetzt hätten. Es gibt hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Granaten auf das Kirchengrundstück aus der Richtung der Stellungen der sri-lankischen Armee gefeuert wurden. Da es die 57. Division unter der Leitung von Generalmajor Dias war, die diesen Einsatz durchgeführt hat, ist Generalmajor Dias persönlich verantwortlich für den Artillerieangriff auf das Kirchengelände und damit für die Begehung eines Kriegsverbrechens.

B) Dezember 2008 bis 2. Januar 2009: Kilinochchi

Im Dezember 2008 griffen die 57. und die 58. Division Kilinochchi an. Während die 58. Division aus nordwestlicher Richtung angriff, rückte die 57. Division aus dem Südwesten vor. Am 31. Dezember wurde Paranthan, eine Stadt 4,5 km nördlich von Kilinochchi, von der 58. Division eingenommen und einen Tag später nahm die 57. Division Iranamadu ein, das sechs Kilometer südlich von Kilinochchi liegt.²³ Am 2. Januar 2009 drangen die 57. Division und die Spezialeinheit I in Kilinochchi ein.²⁴ Auf Fotos auf der Internetseite der sri-lankischen

¹⁸ The Island Online, Satheesan Kumaaran, „Sri Lankan civil war and *Our Lady of Madhu*“, 9. April 2008, www.island.lk/2008/04/09/midweek5.html.

¹⁹ Sri Lanka High Commission, Canberra, Australia, „Government denies unfounded allegations regarding the Madhu Shrine“, 9. April 2008, www.slhcaust.org/human-rights/46-press-releases/158-government-denies-unfounded-allegations-regarding-the-madhu-shrine.html.

²⁰ Offener Brief des Bischofs von Mannar, <http://omiusajpic.org/files/2008/06/madhu-appeal-by-mannar-bishop-01apr08.pdf>.

²¹ Die IKRK Regeln sind abrufbar unter: www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1.

²² Siehe z.B. Art. 8 (2)(e)(iv) IStGH-Statut; § 11 Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB).

²³ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Terrorists loss Iranamadu“, 1. Januar 2009, www.army.lk/opdetail.php?id=78.

²⁴ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Prabha Thambi’s Utopian Kilinochchi ‘Eelam’ Capital Falls“, 2. Januar 2009, www.army.lk/opdetail.php?id=79; siehe auch die Fotos unter Daily News, „through the lens – a triumphant march from Mavil Aru to Mullaitivu“, 20. Februar 2009, www.dailynews.lk/2009/02/20/Through%20the%20lens%20-%20Page%2016.pdf.

Armee wird Generalmajor Dias gezeigt, wie er in Kilinochchi eine Fahne hisst.²⁵ Zudem kommentiert er den Einsatz in Interviews mit der BBC.²⁶



Kilinochchi, 26. Dezember 2008

²⁵ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Prabha Thambi’s Utopian Kilinochchi ‘Eelam’ Capital Falls”, 2. Januar 2009, www.army.lk/opdetail.php?id=79.

²⁶ BBC, Roland Buerk, “Ruined remains of rebel ‘capital’”, 5. Januar 2009, http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/7811360.stm; BBC, “Army closes in on key Jaffna pass”, 5. Januar 2009, http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/7810911.stm.



Kilinochchi, 2. Januar 2009

In Zeugenaussagen wird von ununterbrochenem Beschuss von Kilinochchi im Dezember 2008 berichtet. Von mehreren Quellen wird insbesondere der Beschuss des allgemeinen Krankenhauses am ersten Weihnachtstag (25. Dezember) erwähnt, der Schäden in der Pflegestation für Neugeborene, dem Bereich für ambulante Patienten und der Rezeption verursachte.²⁷ Ein Zeuge beschreibt die Situation wie folgt: Obwohl viele bereits geflohen waren, mich eingeschlossen, wollte ich am ersten Weihnachtstag Dr. Sathiamoorthy aufsuchen (...). Wir gingen um 20 Uhr mit dem Gedanken, dass wir dann sicher vor Angriffen seien und nahmen nur Seitenstraßen, weil wir glaubten, dies sei sicherer. Es hatte einen Granatenangriff gegen 19 Uhr gegeben, den das Krankenhauspersonal glücklicherweise überlebt hat. Aber das Krankenhausgebäude war stark beschädigt worden. Der Doktor riet uns, nicht so lange zu bleiben und nach dem Termin kehrte ich direkt nach Visuvamadu zurück. (*“On Christmas day though many people have deserted Kilinochchi including myself I wanted to visit Dr Sathiamoorthy (...). Thinking that it will be safe from shell attacks we went around 8 pm. We went through back roads thinking that will be safer. There had been a shell attack around 7 pm and the hospital staffs fortunately have survived the attack. But the hospital was heavily damaged. The doctor advised us not to stay too long and after consultation came back to Visuvamadu.”*)

²⁷ Zeugenaussage gegenüber ECCHR, 05. November 2010; siehe auch Human Rights Watch, “Sri Lanka: repeated shelling hospitals evidence of war crimes”, 8. Mai 2009, www.hrw.org/en/news/2009/05/08/sri-lanka-repeated-shelling-hospitals-evidence-war-crimes; Human Rights Watch, „War on the Displaced“, 19. Februar 2009, S. 18.

Weitere Artillerieangriffe auf das allgemeine Krankenhaus in Kilinochchi wurden vom 22. Dezember (6:20 Uhr) und 30. Dezember (16 Uhr) berichtet, die dem Gebäude ebenfalls Schäden zufügten.²⁸

Am 4. Januar 2009 wurden Journalisten, denen der Zugang für mehr als ein Jahr verwehrt worden war, durch die Stadt geleitet. BBC berichtet, dass es in Kilinochchi kaum noch ein Gebäude mit Dach gab. Geschäfte lagen in Trümmern oder waren gespickt mit Kugeln, ein großer Wasserturm lag auf der Seite (*“in Kilinochchi there was hardly a building with a roof. Shops were in ruins or pockmarked with bullets, a huge water tower was lying on its side.”*).²⁹ Es waren kaum Menschen in den Straßen zu sehen und das Geräusch von Artilleriefeuer war die ganze Zeit über zu hören.³⁰ Berichte von der letzten Offensive vor dem 2. Januar beschreiben ununterbrochene Artillerie-, Mörser- und Luftangriffe.³¹

Die Regel Nr. 30 der Studie des IKRK zum humanitären Völkergewohnheitsrecht verbietet vorsätzliche Angriffe auf medizinisches Personal und medizinische Objekte. Der Beschuss eines Krankenhauses stellt unter internationalem und nationalem Recht eine Straftat dar.³² Obwohl die Lage des Krankenhauses in Kilinochchi weithin bekannt war, wurde es nicht von den Angriffen verschont. Das Beschießen von Krankenhäusern, regulären oder provisorischen, ist eines der allgemeinen Muster von Kriegsverbrechen, die in Kilinochchi, aber ebenfalls an zahlreichen anderen Orten in Richtung Mullaitivu während der letzten Phase des Konflikts begangen wurden.³³ Bei den Vorfällen um das Krankenhaus in Kilinochchi agierte die 57. Division aus dem Südwesten der Stadt. Generalmajor Dias als befehlshabender Offizier der 57. Division ist verantwortlich für alle Angriffe seiner Division auf die Stadt, von welchen insbesondere die vorsätzliche Beschießung des allgemeinen Krankenhauses ein Kriegsverbrechen darstellt.

C) 2. bis 17. Januar 2009: Ramanathpuram

Nach der Einnahme von Kilinochchi am 2. Januar 2009 rückte die 57. Division Richtung Südosten nach Ramanathpuram vor und nahm diese Stadt am 17. Januar 2009 ein.³⁴

²⁸ Human Rights Watch, „War on the Displaced“, 19. Februar 2009, S. 18.

²⁹ BBC, Roland Buerk, „Ruined remains of rebel ‘capital’“, 5. Januar 2009, http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/7811360.stm.

³⁰ Ebd.

³¹ The Bottom Line, „Army tsunami hits LTTE heartland“, 7. Januar 2009, www.thebottomline.lk/2009/01/07/defence_col.htm.

³² Siehe z.B. Art. 8(2)(e)(ii) IStGH-Statut; § 10 Abs. 1 Nr. 2 VStGB.

³³ Human Rights Watch, „War on the Displaced“, 19. Februar 2009, S. 18.

³⁴ Internetseite der sri-lankischen Armee, „57 Division Troops capture Ramanathpuram“, 17. Januar 2009, www.army.lk/opdetail.php?id=93.



Ramanathapuram, 9. Januar 2009



Ramanathapuram, 15. Januar 2009

Es gibt einige nicht bestätigte Berichte tamilischer Quellen über Vorfälle von Artilleriebeschuss, bei denen Zivilisten in der Gegend von Kilinochchi und Ramanathpuram in der ersten Hälfte des Januar 2009 ums Leben gekommen sind. Mehrere Frauen und Kinder wurden verletzt und getötet.³⁵ Zu dieser Zeit rückte die 57. Division geführt von Generalmajor Dias, nachdem sie Kilinochchi am 2. Januar eingenommen hatte, Richtung Ramanathpuram vor. Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass die Vorfälle des Artilleriebeschusses der 57. Division und dementsprechend auch Generalmajor Dias zuzurechnen sind. Das unterschiedslose Beschießen von dicht besiedelten Gebieten verstößt gegen humanitäres Völkerrecht und gilt als Kriegsverbrechen nach internationalem und nationalem Recht.³⁶ Humanitäres Völkergewohnheitsrecht verbietet „Bombenangriffe mit Methoden und Mitteln, die eine Anzahl eindeutig getrennter und unterschiedlicher militärischer Ziele, die sich in derselben Stadt, demselben Dorf oder desselben Gebiets befinden, in welchen gleichermaßen auch Zivilisten oder zivile Objekte zu finden sind, als ein einziges militärisches Ziel behandeln.“ Das dauerhafte Beschießen von besiedelten Gebieten, um die Schusspositionen von Rebellen anzugreifen, ist unvereinbar mit internationalem Recht und ein illegales Mittel der Kriegsführung.

D) 18. bis 28. Januar 2009: Visuvamadu

Von Ramanathpuram aus drang die 57. Division weiter westwärts südlich der Straße A-35 vor in Richtung der „no-fire“ Zone, die in Thevipuram am 21. Januar 2009 eingerichtet worden war. Zur gleichen Zeit rückte die 58. Division nördlich der A-35 weiter vor, und nahm am 28. Januar 2009 zusammen mit der 57. Division Visuvamadu ein.³⁷

³⁵ TamilNet, „Civilian wounded in shelling, air strike victim succumbs to injuries“, 6. Januar 2009, www.tamilnet.com/art.html?artid=27928&catid=13; TamilNet, „SLA shelling injures 3 civilians in Vaddakkachchi“, 7. Januar 2009, www.tamilnet.com/art.html?artid=27936&catid=13.

³⁶ Vorschriften 11 bis 13 Studie des IKRK zum humanitären Völkergewohnheitsrecht; Art.8 (2)(e)(i) IStGH-Statut; § 8 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 2 VStGB.

³⁷ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Troops enter Visuamadu smashing enemy defences“, 25. Januar 2009, www.army.lk/opdetail.php?id=94; Internetseite des sri-lankischen Verteidigungsministeriums, „The Final Countdown“, www.defence.lk/new.asp?fname=20090117_03; siehe auch die Fotos unter Daily News, „through the lens – a triumphant march from Mavil Aru to Mullaitivu“, 20. Februar 2009, www.dailynews.lk/2009/02/20/Through%20the%20lens%20-%20Page%2020.pdf.



Visuamadu, 25. Januar 2009



Visuamadu, 5. Februar 2009

In der Zeit vom 17. bis 28. Januar wurden zahlreiche Vorfälle aus der Gegend um die Landstraße A-35 zwischen Ramanathapuram/Visuvamadu und Puthukkudiyiruppu berichtet, die eine Distanz von ungefähr 20 km umfasst.

Die Vereinten Nationen sprechen in einem Brief an die sri-lankische Regierung vom 13. Januar 2009 ihre Sorge über Berichte von steigenden Zahlen ziviler Verluste an, mit dem Verweis auf zwei konkrete Vorfälle in Puthukkudiyiruppu und Visuvamadu. In diesem Brief drängten die Vereinten Nationen die sri-lankische Regierung, ihre Verpflichtungen zum Schutze von Zivilpersonen aus dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen zu beachten.³⁸

Visuvamadu wurde am 28. Januar von der 57. und der 58. Division eingenommen.³⁹ Ein Zeuge berichtete, um den 19. Januar herum gab es einen heftigen Granatenangriff auf Redbana, einen Vorort von Visuvamadu, wo eine unserer Unterrichtsklassen für Kinder stattfand. Ich war in der Nähe. Mehrere Granaten trafen eine dicht besiedelte Zeltstätte; mindestens acht Menschen wurden getötet und mehr als 20 wurden verletzt. Ich habe ungefähr fünf Verwundete zum Tharmapuram-Krankenhaus gebracht (*“Around 19 January there was a severe RPG (rocket-propelled grenade) attack at Redbana, a suburb next to Visuvamadu area, where we were running one of our children classes. I was in the vicinity. Several shells struck a concentrated camping area; at least 8 people got killed and more than 20 got injured. I took about 5 wounded to Tharmapuram Hospital.”*).⁴⁰

Am 21. Januar wurde eine „no-fire“ Zone in Thevipuram eingerichtet. Ein Zeuge berichtete, dass ihnen unter anderem durch Faltblättern gesagt wurde, sie sollen in die „no-fire“ Zone gehen. Allerdings erinnert der Zeuge diese vermeintlich schussfreien Zonen (die zwei später noch folgenden Zonen eingeschlossen) als Gebiete, die unter dem schärfsten Beschuss standen. Überall wo sie hingeschickt wurden, begannen schwere Angriffe. Vom 21. bis zum 29. Januar stand diese Zone unter intensivem Beschuss durch die Armee, die dann um Visuvamadu drei Meilen westwärts kämpfte, was zu erstaunlichen Zahlen an zivilen Verlusten führte. Zivilpersonen, die diesen intensiven Beschuss am 21. Januar miterlebt haben, sagten, dass es sogar noch schlimmer wurde nachdem die Gegend am nächsten Tag zu einem sicheren Gebiet erklärt wurde. Die Angelegenheit wurde schnell zu einem internationalen Thema, was den indischen Außenminister zu einem eiligen Besuch veranlasste, der diesen strafenden Vergeltungsbeschuss allerdings nicht stoppte. Als ob er das Mitgefühl auf indischer Seite damit beruhigen wollte, kündigte Präsident Rajapaske zum Schein einen zwei Tage andauernden Waffenstillstand an und forderte die Menschen auf, herauszukommen (*“From 21st to 29th January, this zone experienced intense shelling by the Army, which was then battling for Visuamadu three miles west, resulting in astounding levels of civilian casualties. Civilians, who experienced intense shelling on 20th January, said that it became even worse once the area was declared a safe zone the next day. It quickly became an international issue, prompting the Indian foreign minister’s hurried visit. It did nothing to*

³⁸ International Crisis Group, „War Crimes in Sri Lanka“, crisis report no. 191, 17. Mai 2010, S. 21; siehe auch, Human Rights Watch, „War on the Displaced“, 19. Februar 2009, S. 11.

³⁹ Siehe Internetseite des sri-lankischen Verteidigungsministeriums, „The Final Countdown“, www.defence.lk/new.asp?fname=20090117_03.

⁴⁰ Zeugenaussage gegenüber ECCHR, 5. November 2010.

*stop the punitive retaliatory shelling. As though to appease Indian sensibilities, President Rajapakse announced a two day bogus ceasefire, asking the people to come out.”).*⁴¹

Andere Vorfälle wurden aus dem Dorf am nördlichen Ende der „no-fire“ Zone, Suthanthirapuram, berichtet.⁴² Der NGO International Crisis Group zufolge wechselten die Vereinten Nationen und andere Nichtregierungsorganisationen am 24. Januar ihren Standort und zogen auf einen offenen Sportplatz nördlich von Suthanthirapuram, das IKRK verlegte seine Niederlassung südöstlich von Suthanthirapuram. Die Vereinten Nationen errichteten Schutzbunker und teilten die Koordinaten sowohl der sri-lankischen Armee, als auch der LTTE mit. Es gab keinen LTTE Stützpunkt bei der Niederlassung der Vereinten Nationen oder in ihrer Nähe. Ungefähr zu dieser Zeit feuerten dann die sri-lankischen Sicherheitskräfte Granaten in die „no-fire“ Zone in der Nähe der A-35, wo sich viele Zivilpersonen aufhielten. Um ca. 3 Uhr schossen die Sicherheitskräfte auf und um das Verteilungszentrum, fünf Meter entfernt von dem Schutzbunker der Vereinten Nationen. Eine Granate landete zwischen fünf und acht Metern entfernt von dem VN-Bunker, in Mitten von einigen Unterkünften von Flüchtlingen. Mindestens elf Zivilisten wurden getötet und noch mehr wurden bei diesem Angriff verletzt, Frauen und Kinder eingeschlossen. Ein Fahrer des WFP (UN World Food Program) wurde von einem Granatensplitter in den Hinterkopf getroffen. Der enthauptete Körper einer jungen Frau landete vor dem VN-Bunker. Ein Fahrzeug der VN wurde durch Granatenteile beschädigt und war mit Stückchen menschlichen Fleisches und anderen Überresten von der Explosion übersät. Auch der VN-Bunker war beschädigt. Zu einem anderen Zeitpunkt wurde ein Familienmitglied eines VN-Mitarbeiters von einem Granatensplitter in den Kopf getroffen, als es in einem VN-Fahrzeug Schutz suchte. Fahrzeuge von Mitarbeitern der örtlichen Regierung, die von der Nichtregierungsorganisation CARE gespendet worden waren, wurden ebenfalls zerstört. Der Artilleriebeschuss verursachte Angst unter den Zivilisten, die nach Sicherheit im Zentrum gesucht hatten. Die sri-lankischen Behörden wurden unmittelbar benachrichtigt. Die Antwort der Sicherheitskräfte besagte, dass es die LTTE waren, die schossen, aber es kam aus Richtung der Positionen der Sicherheitskräfte. Während des Rests des 24. Januars setzten die Sicherheitskräfte den Beschuss von ihren Aufstellungen im Süden und Südosten aus fort (*“on 24 January UN and other NGOs relocated to an open sports field north of Suthanthirapuram Junction, the ICRC relocated to south east of Suthanthirapuram Junction. The UN constructed bunkers and gave the coordinates to both the SLA and the LTTE. There were no LTTE emplacements within or near the UN settlement. Around this time the Sri Lanka security forces were firing shells into the NFZ near the A35 road, where a lot of civilians were. Around 3:00 am the security forces shelled in and around the distribution centre, 5m from the UN bunker. A shell landed between 5m and 8m from the UN bunkers, in the middle of some IDP (internally displaced persons) shelters. At least eleven civilians were killed and more wounded in this attack, including women and children. A WFP (UN World Food Program) driver was hit in the back of the head with shrapnel. The decapitated body of a young woman landed in front of the UN bunker. A UN vehicle was damaged by shell fragments and covered with pieces of flesh and other debris from the explosion. The UN bunkers were also damaged. At some point, a family member of a UN staffer was hit in the head by shrapnel while sheltering inside a UN vehicle. Local government officials’ vehicles, which had been donated by the NGO CARE, were also*

⁴¹ University Teachers for Human Rights, Jaffna (UTHR(J)), Special Report No. 34, 13. Dezember 2009, “Let them Speak, from Kilinochchi to Puthukkudiyiruppu”, www.uthr.org/SpecialReports/Special%20rep34/Uthr-sp.rp34.htm.

⁴² Siehe z.B. UTHR(J), Special Report No. 34, 13. Dezember 2009, “Let them Speak, from Kilinochchi to Puthukkudiyiruppu”, www.uthr.org/SpecialReports/Special%20rep34/Uthr-sp.rp34.htm.

*destroyed. The shelling caused fear among the civilians who had sought safety in the centre. Communications were sent immediately to the Sri Lanka Authorities. The security forces' response was that it was the LTTE who fired, but it was coming from the security forces locations. The rest of the 24th; security forces kept on shelling from positions in the south and south east).*⁴³

Ein anderer schwerwiegender Vorfall, von dem berichtet wurde, ereignete sich am 28. Januar. Pfarrer Anukoolan, der für die Amerikanische Missionskirche in Suthanthirapuram zuständig war, berichtete, dass eine Bombe der Luftwaffe auf das Kirchengelände mit vielen vertriebenen Personen fiel und 17 Menschen getötet und 39 Menschen verletzt wurden, unter ihnen der Pfarrer Anandarajah. Der Artilleriestützpunkt der LTTE befand sich in einiger Entfernung in einem Dschungelgebiet ungefähr eine Meile entfernt von Suthanthirapuram.⁴⁴

Das unterschiedslose Beschießen von dicht besiedelten Gegenden ist ein Kriegsverbrechen nach internationalem und nationalem Recht.⁴⁵ Insbesondere Angriffe auf ausgewiesene „no-fire“ Zonen können gerade das Herbeiführen und die Inkaufnahme von zivilen Opfern beabsichtigen. Die Täter müssen gewusst haben, dass sich Zivilpersonen in großer Anzahl in solchen Zonen aufhalten. Außerdem stellt der vorsätzliche Angriff auf humanitäres Personal und humanitäre Objekte ein Kriegsverbrechen in internationalem und nationalem Recht dar.⁴⁶ Der Beschuss von Einrichtungen der VN und anderen humanitären Organisationen innerhalb der „no-fire“ Zonen ist demnach eine weitere Verletzung des Völkerrechts, welche die individuelle Verantwortlichkeit auslöst und untersucht werden muss. Gleiches gilt für das vorsätzliche Beschießen des Kirchengrundstücks, wie bereits beim Vorfall in Madhu gezeigt wurde. Auch dies ist verboten nach internationalem Recht und wird strafrechtlich sanktioniert.⁴⁷ Die 57. Division war Teil der Offensive in dieser Gegend. Alle Ziele lagen in Reichweite der Artillerie der 57. Division. Es gibt ernstzunehmende Hinweise darauf, dass die 57. Division von Generalmajor Dias Teile der Artillerieangriffe auf die Zivilbevölkerung, humanitäres Personal und Objekte sowie Kirchen zuzurechnen sind.

E) 28. Januar bis 19. Mai 2009: Puthukkudiyiruppu (PTK)

Im Februar 2009 griffen die 53. Division und die Spezialeinheit IV Puthukkudiyiruppu an und nahmen dieses schließlich am 3. März 2009 ein.⁴⁸ Laut offiziellen Internetseiten hielt sich die 57. Division bis zum offiziellen Ende des Konflikts am 19. Mai 2009 ebenfalls in der Gegend um Puthukkudiyiruppu auf.⁴⁹

⁴³ International Crisis Group, „War Crimes in Sri Lanka“, crisis report no. 191, 17. Mai 2010, S. 13; siehe auch, Human Rights Watch, „War on the Displaced“, 19. Februar 2009, S. 15; UTHR(J), Special Report No. 34, 13. Dezember 2009, „Let them Speak, from Kilinochchi to Puthukkudiyiruppu“, www.uthr.org/SpecialReports/Special%20rep34/Uthr-sp.rp34.htm.

⁴⁴ UTHR(J), Special Report No. 34, 13. Dezember 2009, „Let them Speak, from Kilinochchi to Puthukkudiyiruppu“, www.uthr.org/SpecialReports/Special%20rep34/Uthr-sp.rp34.htm.

⁴⁵ Siehe z.B. Art. 8 (2)(e)(i) IStGH Statut; § 8 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 6, Nr. 2 VStGB.

⁴⁶ Siehe z.B. Art. 8 (2)(e)(iii) IStGH Statut; § 10 Abs. 1, Nr. 1 VStGB.

⁴⁷ Siehe z.B. Art. 8 (2)(e)(iv) IStGH Statut; § 11 Abs. 1, Nr. 2 VStGB.

⁴⁸ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Puthukkudiyiruppu Junction falls in army hands“, 3. März 2009, www.army.lk/opdetail.php?id=98.

⁴⁹ Internetseite der sri-lankischen Armee, „Troops on Search Operations Find Terrorists' Useable RCL“, 30. April 2009, www.army.lk/detailed.php?NewsId=301; Internetseite der sri-lankischen Armee, „Terrorist aircraft propellers, wheels & accessories unearthed“, 13. Mai 2009, www.army.lk/detailed.php?NewsId=416.

GM Dias sprach mit Journalisten an der Front, als diese von der sri-lankischen Regierung bei einer der seltenen Gelegenheiten eingeladen wurden, das Konfliktgebiet Anfang Mai 2009 zu besuchen. Er schien zu diesem Zeitpunkt immer noch als höchster befehlshabender Offizier verantwortlich für die Planung und Durchführung der Angriffe vom Land aus zu sein. Der Zeitungsartikel erwähnt auch die grundsätzliche Strategie der sri-lankischen Armee von „maximalen Tötungen“.⁵⁰



Puthukkudiyiruppu, 6. März 2009

⁵⁰ The Sydney Morning Herald, Matt Wade, Inside Sri Lanka's devastated battleground, 4. Mai 2009, www.smh.com.au/world/inside-sri-lankas-devastated-battleground-20090503-arg3.html.



Puthukkudiyiruppu, 18. März 2009

Artillerieangriffe des Gebiets dauerten nach Einnahme von Visuvamadu am 28. Januar an. Ein Augenzeuge berichtete ECCHR: Anfang Februar zogen wir auf ein Grundstück nach Suthanthirapuram in der Nähe des dortigen Krankenhauses. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Krankenhäuser in Tharmapuram und Udayarkattu evakuiert und die Krankenstationen in Suthathirapuram und Mathalan waren überlaufen. Wir machten auch hier dieselbe Erfahrung: ständige Angriffe von Flugzeugen und schwerer Artilleriebeschuss vom Land. Ich half zusammen mit anderen Freiwilligen, Verletzte in die Krankenhäuser und Tote nach Hause und dann zu den Gräbern zu bringen (*“By early February we have moved to Suthanthirapuram in a compound closer to the Suthanthirapuram Hospital. By this time Tharmapuram, Udayarkattu hospital has been evacuated and Suthathirapuram and Mathalan Hospital were getting busy. It was the same experience: very frequent Kfir (Militärflugzeugtyp) attacks, heavy shelling many times multi-barrel rocket launches and air shots. I too along with TRO (Tamil Rehabilitation Organization) Volunteers and other public volunteers were helping casualties to the hospitals, bring the dead bodies to homes and then to burial ground.”*)⁵¹

Der Zeuge berichtete weiter: Um den 5. Februar gegen 10 Uhr war ich nicht weit entfernt vom Udayarkaddu Krankenhaus (ca. 200 Meter), als das Gebiet unter heftigen Artilleriebeschuss der sri-lankischen Armee kam. Wir suchten Schutz hinter einem Gebäude und hörten einige Explosionen. Als der Beschuss aufhörte, hörten wir von überall her Rufe und Schreie. Drei Personen waren verletzt worden und ich brachte sie sofort zum Krankenhaus, wo ich feststellte, dass auch dieses durch Granateneinschläge beschädigt und mehrere Personen verletzt worden waren. Ich sah, dass sogar einige Krankenwagen stark beschädigt worden

⁵¹ Zeugenaussage gegenüber ECCHR vom 5. November 2010.

waren und Medikamente überall herumlagen. Ich kann nicht einmal mehr die genaue Anzahl von Verletzten angeben, aber es waren viele. Ich hielt es dort nicht mehr aus und verließ das Gebiet schnell um meine anderen Besorgungen zu erledigen (*“Around the 5th Feb at about 10 am, I was not far (200 Metres) from Udayarkaddu Hospital, when the area came under heavy shelling by SLA (Sri Lanka Army). We took cover behind a building. I heard few explosions. When it stopped I heard crying and screaming everywhere. Three people were injured and I took them to the Hospital immediately to see even the hospital was hit by shells and several people there were injured. I saw even couple ambulances have been severely damaged and medicines scattered all over the place. I cannot even tell the number of casualties but there were many. I couldn’t bare the site. I left soon to complete my other commitments.”*).⁵²

Schließlich schilderte der Zeuge seine Erlebnisse vom Abend desselben Tages: Am selben Abend gegen 16 Uhr wurde das Gebiet bei Suthanthirapuram, in dem wir zelteten, nicht weit entfernt vom Krankenhaus, unter schweres Artilleriefeuer genommen. Zwei Personen von unserem Grundstück wurden leicht verletzt und ich brachte sie zum nahegelegenen Krankenhaus, wo ich feststellte, dass das Krankenhaus überlastet war aufgrund der vielen Angriffe an diesem Tag. Ich kann mich an keine genaue Zahl von Verletzten erinnern, aber es waren sehr viele (*“The same evening around 4 pm the Suthanthirapuram the area where we were camping not far from the hospital came under heavy shell attack. Two people from our compound got injured not critically and I transported them to the nearby hospital to see the hospital was flooded with casualties from that day of shelling. I don’t know the numbers but it was many.”*).⁵³

Am 7. Februar fiel eine Granate auf ein Nachbarhaus des Zeugen in Suthanthirapuram. Die Opfer waren eine Familie aus Skandapuram in Kilinochchi. Die Mutter und zwei Kinder starben sofort. Der Vater erlitt schwere Beinverletzungen und starb später im Krankenhaus in Udayarkaddu. Viele Leute verließen das Gebiet an diesem Tag.⁵⁴

Zu diesem Zeitpunkt waren die Kampfhandlungen näher gekommen. Die LTTE feuerte ihre Granaten von isolierten Positionen zwischen der Zivilbevölkerung, aber die Armee antwortete mit unterschiedslos wirkenden Waffen, wie etwa Mörsern. Am 10. Februar verließen die Leute massenhaft das Gebiet ohne Aufforderung der LTTE, da die Angriffe nicht nachließen und die Armee näher rückte. Ein Paar mit den Namen Muhunthan und Premila berichtete, dass jedermann ohne Gnade beschossen wurde, als sie auf der Straße waren und niemand wusste, wo er noch hin flüchten sollte. Als der Exodus aus Suthanthirapuram begann, war die Landstraße A-35 verstopft von Leuten und Fahrzeugen, bepackt mit ihren letzten Habseligkeiten. Trotzdem ging der Artilleriebeschuss weiter, gezielt auf die Landstraße und Massen an Leichen und zerstörten Fahrzeugen zurücklassend. Muhunthans Gruppe wandte sich Richtung Thevipuram am 12. Februar. Wie viele andere vermieden sie es, die Landstraße zu nutzen und gingen über Felder und Grundstücke sowie durch Kanäle. Der Artilleriebeschuss von Thevipuram war dann aber ebenso wenig auszuhalten. Sie zogen am 15. Februar gleich weiter östlich nach Iranapalai (*“By this time the fighting had come closer. The LTTE did fire its mortars from isolated positions among the civilians, but the Army responded with indiscriminate weapons such as MBRLs (multi-barrel rocket launchers) among the civilians. During one attack, some who were close to Muhunthan fell on his lap and died. By 10 February, with no prospect of the fighting easing, and the Army being very*

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd.

close, the people left en masse without any instruction from the LTTE. Muhunthan and Premila, who was to become his wife, told us that the people were shelled mercilessly, when they were on the road with nowhere to escape and delay was pointless. Once the exodus from Suthanthirapuram began, the A-35 was bulging with people and vehicles bearing their remaining possessions. But shelling continued targeting the road, leaving masses of corpses and damaged vehicles. Muhunthan's group left for Thevipuram on 12 February. Like many others, they avoided the road and went through fields and houses, wading through channels. The shelling in Thevipuram too was unbearable. They left east for Iranapalai on 15 February.”).⁵⁵

Ein weiterer bezeichnender Vorfall war der Artilleriebeschuss des Krankenhauses in Puthukkudiyiruppu Anfang Februar. Verschiedene Zeugen und Quellen berichten über diesen Vorfall.⁵⁶ Die ersten Granaten trafen das Krankenhausgebäude gegen Mitternacht am 1. Februar und töteten dabei mindestens neun Patienten. Die Granaten schlugen an der östlichen und südlichen Seite des Gebäudes ein. Artilleriestellungen der Rebellen wurden etwa 100 Meter westlich des Krankenhauses beobachtet. Zur gleichen Zeit gab es Schüsse der Rebellen in Nähe des Krankenhauses zu hören. Internationales Personal des IKRK befand sich im Krankenhaus zur Zeit des Beschusses.⁵⁷

Wie bereits weiter oben beschrieben, erfüllt der absichtliche Beschuss der Zivilbevölkerung, von humanitärem Personal und Objekten sowie von Krankenhäusern nach internationalem und nationalem Recht die Tatbestände verschiedener Kriegsverbrechen. Das Gebiet von Puthukkudiyiruppu befand sich in einem längeren Zeitraum unter massivem Artilleriebeschuss, obwohl sich eine Vielzahl von Binnenvertriebenen im Bereich des Ortes aufhielt. Zeugen berichten über andauernden täglichen Beschuss und über den Verlust von Verwandten und/ oder Freunden, die von Granatsplittern getroffen wurden und an Ort und Stelle oder später im Krankenhaus starben. Eine nicht näher bestimmbare Anzahl von Kriegsverbrechen wurde durch den Artilleriebeschuss der zivilen Gebiete begangen, insbesondere durch den Beschuss der „no-fire“ Zonen und Krankenhäuser in Puthukkudiyiruppu und der nahegelegenen zweiten und dritten „no-fire“ Zone. Die 57. Division war zu diesem Zeitpunkt in der Gegend präsent. GM Dias erschien etwa im Artikel des Sydney Morning Herald als einer der führenden Befehlshaber in diesem Gebiet. Daher gibt es einige Anzeichen dafür, dass GM Dias den Artilleriebeschuss angeordnet hat und damit Kriegsverbrechen in zahlreichen Fällen begangen hätte.

F) 18. bis 21. Mai 2009: Tötungen von sich ergebenden LTTE-Anführern

In den letzten Tagen des Konflikts, zwischen dem 18. und 21. Mai 2009, wurden zahlreiche hochrangige Mitglieder der Rebellen von den sri-lankischen Streitkräften umgebracht. Das sri-lankische Verteidigungsministerium hat eine detaillierte Liste einer Vielzahl der getöteten Rebellen auf seiner Internetseite veröffentlicht.⁵⁸ Während es rechtmäßig ist, Mitglieder von

⁵⁵ UTHR(J), Special Report No. 34, 13 December 2009, “Let them Speak, from Kilinochchi to Puthukkudiyiruppu”, www.uthr.org/SpecialReports/Special%20rep34/Uthr-sp.rp34.htm.

⁵⁶ International Crisis Group, “War Crimes in Sri Lanka”, crisis report no. 191, 17. Mai 2010, S. 16; siehe Satellitenbilder in U.S. Department of State, “Report to Congress on Incidents During the Recent Conflict in Sri Lanka”, 2009, S. 67.

⁵⁷ International Crisis Group, “War Crimes in Sri Lanka”, crisis report no. 191, 17. Mai 2010, S. 17.

⁵⁸ Internetseite des sri-lankischen Verteidigungsministeriums, “Identified LTTE leaders who were killed during the Last Battle”, www.defence.lk/new.asp?fname=20090621_02_TerrList.

bewaffneten Gruppen im Kampf zu töten, ist es unter humanitärem Völkerrecht verboten, sich ergebende oder gefangen genommene Gegner zu verletzen oder zu töten. Diese haben das Recht auf einen Prozess mit allen grundsätzlichen prozessualen Garantien.

Die Zeitschrift „The New Yorker“ beschreibt den Vermittlungsprozess, den führende LTTE-Mitglieder anstrebten, um die sri-lankische Regierung über ihre Niederlegung der Waffen und Kapitulation zu informieren.⁵⁹

Verschiedenen Quellen zufolge war GM Dias möglicherweise auch in das Foltern und Töten von LTTE-Führern verwickelt, nachdem diese sich ergeben hatten bzw. von Streitkräften der sri-lankischen Armee gefasst worden waren. Insbesondere soll der Körper des LTTE-Anführers Velupillai Pirabakaran Verletzungen aufgewiesen haben, die auf Folter und eine absichtliche Tötung schließen lassen. Die sri-lankische Zeitung „Sri Lanka Guardian“ berichtete unter Verweis auf eine anonyme Quelle aus dem Verteidigungsministerium, dass der LTTE-Führer Anzeichen einer sadistischen Behandlung aufwies, bei welcher ihm ein heißes Metallrohr in den Anus eingeführt worden ist und sein Tod letztendlich dadurch verursacht wurde, dass ihm der obere Teil des Schädels mit einer Axt gespalten wurde, während er noch am Leben war und mit großen Schmerzen wegen der analen Penetration kämpfte. Der ehemalige befehlshabende Offizier der 57. Division, Generalmajor Jagath Dias, hat diese grausame Behandlung selbst unternommen, nachdem er ihn wörtlich beleidigt, in den Schmutz gezogen und in seiner Wut grob behandelt hat. (*“The LTTE leader was said to have suffered the sadistic attack of having a hot metal rod shoved up his anal tunnel and he met his ultimate death by having the upper portion of his skull chopped with an axe whilst he was alive and struggling with the pain of anal penetration. Former GOC of the 57 Division Maj. Gen. Jagath Dias personally undertook the gruesome task after verbally abusing him in filth and manhandling him in anger.”*).⁶⁰ Andere Quellen liefern detaillierte Argumente, warum die Verletzungen, die auf Fotos von dem toten Körper Pirabakarans zu sehen sind, von Folter und gezielten Tötungshandlungen verursacht wurden. Sie behaupten, dass die offiziellen Berichte über den Tod von LTTE-Anführern, die vom sri-lankischen Militär veröffentlicht wurden, nicht die Wahrheit darstellen.⁶¹

Wenn sich diese Informationen als wahr herausstellen, dann wäre die Tötung von Pirabakaran ein Kriegsverbrechen und damit ein Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht, vor allem gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen, der in nicht-internationalen Konflikten Anwendung findet. Gemäß diesem Artikel ist es verboten, Mitglieder einer bewaffneten Gruppe zu töten oder zu verletzen, wenn sie von den Streitkräften des Militärs gefangen genommen wurden und bereit sind, sich zu ergeben.⁶² Völkergewohnheitsrecht verbietet im Allgemeinen das gezielte Töten und Foltern von Kriegsgefangenen oder anderen Personen, die an den Feindseligkeiten eines nicht-internationalen Konflikts teilnehmen und von Mitgliedern der gegnerischen Konfliktpartei gefangen genommen wurden.⁶³ Wurde

⁵⁹ The New Yorker, Jon Lee Anderson, “Death of the Tiger”, 17. Januar 2011, S. 48, www.newyorker.com/reporting/2011/01/17/110117fa_fact_anderson

⁶⁰ Sri Lanka Guardian, “Major Gen Jagath Dias butchered Pirabakaran”, 24. Oktober 2009, www.srilankaguardian.org/2009/10/major-gen-jagath-dias-butchered.html.

⁶¹ Chennai Television, “Was Prabakaran tortured?”, 13. Juni 2009, www.chennaitvnews.com/2009/06/was-prabakaran-tortured.html; UTHR(J), Special Report No. 32, “A Marred Victory and a Defeat Pregnant with Foreboding”, 10. Juni 2009, 1.4.2, www.uthr.org/SpecialReports/spreport32.htm#_Toc232409729

⁶² Gemeinsamer Art. 3 (1)(a) Genfer Konventionen.

⁶³ Siehe z.B. Art. 8 (2),(a)(i), (ii) und (vi), und (c)(i) IStGH Statut; § 8 Abs. 1, Nr. 1 und 3 und Abs. 2 (i.V.m. § 8 Abs. 6, Nr. 3) VStGB.

Pirabakaran lebend von der sri-lankischen Armee gefangen genommen, genoss er zweifelsfrei den Schutz des Artikels 3 der Genfer Konventionen und des humanitären Völkergewohnheitsrechts.

Des Weiteren stellt auch die Tötung eines Mitglieds einer bewaffneten Gruppe ohne vorheriges Urteil durch ein regulär eingesetztes Gericht eine Verletzung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen⁶⁴ dar und steht auch im Gegensatz zum Völkergewohnheitsrecht, das keine Verurteilung ohne einen Prozess sogar von Kämpfern und Söldnern erlaubt, die nicht den Status eines Kriegsgefangenen innehaben.⁶⁵

3) Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Generalmajor Dias

Das Völkerstrafrecht sieht verschiedene Anknüpfungspunkte für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Generalmajor Dias könnte sowohl für das eigene (mit-)täterschaftliche Begehen von Kriegsverbrechen als auch für das Anordnen von Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht werden.

Die Begehung von Kriegsverbrechen in Mittäterschaft mit einem Anderen ist allgemein als eine Form der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im internationalen wie im nationalen Strafrecht anerkannt.⁶⁶ Das Schlüsselement der mittäterschaftlichen Begehung ist der gemeinsame Plan, die gemeinsame Ausführung und der gemeinsame Zweck der Tat.⁶⁷ Bei Betrachtung aller zur Verfügung stehender Beweismittel, die das vorsätzliche Beschießen von Zivilisten, Krankenhäusern, religiösen Gebäuden und „no-fire“ Zonen während der Offensiven gegen die LTTE betreffen, zeigt der organisierte und strategische Einsatz der Artillerieangriffe durch die sri-lankische Armee, Marine und Luftwaffe ein eindeutiges Schema eines gemeinsamen Plans, der gemeinsamen Ausführung und des gemeinsamen Zwecks. Im System der sri-lankischen Streitkräfte beging Generalmajor Dias als ranghöchster befehlshabender Offizier im Kampfgebiet zusammen mit dem Befehlshaber der Armee General Sarath Fonseca, dem Kommandeur der Wannu Sicherheitskräfte Generalmajor Jagath Jayasuriya und den anderen Befehlshabern der Angriffsdivisionen der Armee, sowie den Marine- und Luftwaffenkommandeuren mittäterschaftlich zahlreiche Kriegsverbrechen mit seinen Einheiten. Daher ist Generalmajor Dias mutmaßlich persönlich strafrechtlich verantwortlich für die mittäterschaftliche Begehung von Kriegsverbrechen.

Weiterhin stellt auch das Anordnen eines Kriegsverbrechens einen anerkannten Anknüpfungspunkt für die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit im internationalen und nationalen Strafrecht dar.⁶⁸ Die Anordnung der Begehung eines Kriegsverbrechens setzt ein bestehendes typisch militärisches Rangverhältnis zwischen dem Vorgesetzten, der die Befehle gibt, und Untergebenen, der diese befolgt, voraus.⁶⁹ Generalmajor Dias war der

⁶⁴ Gemeinsamer Art. 3 (1)(d) Genfer Konventionen; siehe auch Art. 8 (2)(c)(iv) IStGH Statut.

⁶⁵ IKRK, Customary IHL Database, www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule107 und www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule108.

⁶⁶ Siehe z.B. Art. 25(3)(a) 2. Alt. IStGH Statut; § 25(2) StGB i.V.m. § 2 VStGB; G. Werle, *Principles of International Criminal Law*, 2005 TMC Asser Press, The Hague, The Netherlands, Rn. 346.

⁶⁷ G. Werle, *Principles of International Criminal Law*, 2005 TMC Asser Press, The Hague, The Netherlands, Rn. 348.

⁶⁸ Siehe z.B. Art. 25(3)(b) 1. Alt. IStGH Statut; § 26 StGB i.V.m. § 2 VStGB; G. Werle, *Principles of International Criminal Law*, 2005 TMC Asser Press, The Hague, The Netherlands, Rn. 357.

⁶⁹ G. Werle, *Principles of International Criminal Law*, 2005 TMC Asser Press, The Hague, The Netherlands, Rn. 357.

befehlshabende Offizier der 57. Division, die vier Brigaden umfasste. Er ist demnach persönlich verantwortlich für jeden Vorfall von Artillerieangriffen, der sich während der Offensiven der 57. Division ereignete. Insbesondere die Angriffe auf das Kirchengelände in Madhu, auf Kilinochchi, Ramanathapuram und Visuvamadu können alle der 57. Division zugerechnet werden, da die Einsätze von dieser Division geführt wurden. Generalmajor Dias hat den Beschuss durch seine Untergebenen angeordnet mit dem Wissen, dass Zivilisten, Kirchen und Krankenhäuser getroffen werden würden. Er ist demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit persönlich strafrechtlich verantwortlich für die Kriegsverbrechen, die von den Angehörigen der 57. Division begangen wurden.

Zeigt sich, dass der Vorfall der Folter und Tötung des Rebellenführers Pirabakaran der Wahrheit entspricht, wäre Generalmajor Dias ebenfalls individuell strafrechtlich verantwortlich als unmittelbarer Täter eines Kriegsverbrechens.

4) Forderungen an die deutsche und die schweizerische Regierung

- Das Diplomatenvisum von Generalmajor Dias zurückzunehmen;
- Generalmajor Dias zur ‚persona non grata‘ zu erklären;
- Ernsthafte Überlegungen und Anstrengungen anzustellen, ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen Generalmajor Dias einzuleiten.

Anlage 1:

United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA)

Landkarte der von der sri-lankischen Regierung erklärten „no-fire“ Zonen in Mullaitivu, 16. Februar 2009, OCHA/LK/COL/Nor. StrategicPlan/003/V4

www.unhcr.org/refworld/docid/49a661de2.html

